

Art. 325 Aufschiebende Wirkung

1 Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht.

2 Die Rechtsmittelinstanz kann die Vollstreckung aufschieben. Nötigenfalls ordnet sie sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an.

Aufschiebende Wirkung ist die Ausnahme

Die aufschiebende Wirkung ist die Ausnahme und bedarf einer besonderen Begründung, z.B. wenn im Fall der Gutheissung des Rechtsmittels die Möglichkeit der Rückforderung wegen der zweifelhaften Zahlungsfähigkeit des Gläubigers ungewiss erscheint (E. 3). Obergericht II. Zivilkammer (ZH) PE110023 del 4.11.2011

Ausstandsbegehren - Aufschiebende Wirkung

Dass Prozesshandlungen zu wiederholen sein könnten, wenn die Beschwerde gegen die Abweisung eines Ausstandsbegehrens Erfolg hätte, ist es die direkte Konsequenz der gesetzlichen Regelung, nach welcher der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt. Ein besonderer Grund für eine Ausnahme von der Regel (d. h. für das Erteilen der aufschiebenden Wirkung) liegt darin nicht, zumal die Wiederholung allfälliger solcher Amtshandlungen für die Beschwerdeführerin in der Sache nicht zu Nachteilen führen würde (E. 3). Obergericht II. Zivilkammer (ZH) RB120045 del 18.10.2012 in ZR 2012 p. 291

Beschwerde gegen die Auferlegung eines Kostenvorschusses - Aufschiebende Wirkung

Die aufschiebende Wirkung muss eine Ausnahme bleiben. Die Höhe des Kostenvorschusses legt weder die Höhe der dereinst festzusetzenden Kosten noch deren Auferlegung definitiv fest. Übersteigt der Vorschuss die Möglichkeiten des Klägers, steht ihm das Instrument der unentgeltlichen Prozessführung zur Verfügung (E. 5). Obergericht II. Zivilkammer (ZH) PS110182 del 1.11.2011

Beschwerde gegen die Auferlegung eines Kostenvorschusses - Aufschiebende Wirkung

Die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen die Auferlegung eines Kostenvorschusses führt dazu, dass es dem Beschwerdeführer verwehrt bleibt, die Begründetheit des Kostenvorschusses durch eine gerichtliche Instanz überprüfen zu lassen, bevor ein Endentscheid vorliegt. Gewiss kann er einen solchen anfechten und dadurch in einem Rechtsmittelverfahren die Begründetheit des Kostenvorschusses erneut in Frage stellen. Wird dessen Rechtmässigkeit aber bestätigt, verliert der Beschwerdeführer - weil der Nichteintretensentscheid schon gefällt worden ist - die Wahlmöglichkeit, den Kostenvorschuss doch noch zu bezahlen und seine Klage vom Bezirksgericht materiell prüfen zu lassen. Dies indessen verletzt ihn - den Beschwerdeführer - in seinem eingangs umschriebenen Anspruch auf Zugang zu einem Gericht im Sinne von Art. 29a BV (E. 2.3.2). Tribunale federale 2C_692/2012 del 10.2.2013 in RSPC 2013 p. 259